

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

---

Neue Folge · Band 69

Abt. A:

Abhandlungen zum Römischen Recht  
und zur Antiken Rechtsgeschichte

# Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts

Herausgegeben von

Iole Fargnoli  
Stefan Rebenich



Duncker & Humblot · Berlin

IOLE FARGNOLI / STEFAN REBENICH (Hrsg.)

Theodor Mommsen und  
die Bedeutung des Römischen Rechts

# Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 69

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht  
und zur Antiken Rechtsgeschichte

# Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts

Herausgegeben von

Iole Fagnoli  
Stefan Rebenich



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Werksatz, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 978-3-428-14050-3 (Print)

ISBN 978-3-428-54050-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84050-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Inhaltsverzeichnis

<i>Iole Fargnoli / Stefan Rebenich</i>	
Einleitung .....	7
<i>Wolfgang Ernst</i>	
<i>non quia ius, sed quia Romanum</i> – Mommsen und die Rechtswissenschaft seiner Zeit .....	15
<i>Joseph Georg Wolf</i>	
Aus der Überlieferungsgeschichte der Digesten Justinians: Kantorowicz' Kritik an der Edition Mommsens .....	35
<i>Werner Eck</i>	
Mommsens epigraphische Arbeit und sein <i>Staatsrecht</i> .....	49
<i>Karl-Joachim Hölkeskamp</i>	
Ein Programm als Problem. Die „Verschmelzung von Geschichte und Juris- prudenz“ in Theodor Mommsens <i>Staatsrecht</i> – Rückblicke, Seitenblicke und Ausblicke .....	65
<i>Carla Masi Doria</i>	
Il gigante e i pigmei: Mommsen e il diritto penale romano. Appunti per una rilettura del „Römisches Strafrecht“ .....	93
<i>Boudewijn Sirks</i>	
Theodor Mommsen und der <i>Theodosianus</i> .....	121
<i>Philippe Blaudeau</i>	
Faire de l'histoire romaine avec l'édition mommsénienne du <i>Code Théodosien</i> : entre modèle de compréhension du maître et inflexions de la recherche récente	141
<i>Gisela Hillner</i>	
Theodor Mommsen. Inauguraldissertation (1843). Übersetzt und mit einem Nach- wort versehen .....	155
<i>Theodor Mommsen</i>	
Inauguraldissertation .....	175



# Einleitung

Von Iole Fagnoli und Stefan Rebenich

## I.

„Dem Studium des Römischen Rechts, dem ich meine Jugend gewidmet habe, verdanke ich alles, was ich in der Wissenschaft geleistet habe“, so bekannte Theodor Mommsen in seiner grossen Digestenausgabe.<sup>1</sup> An seiner Heimatuniversität Kiel war er zum Juristen ausgebildet worden, hatte 1843 über ein römisch-rechtliches Thema promoviert und in der Folge romanistische Lehrstühle in Leipzig, Zürich und Breslau inne. Jahrelang lehrte er an juristischen Fakultäten ‚Pandektenrecht‘, bis er 1857 eine Forschungsprofessur an der Preussischen Akademie der Wissenschaft erhielt, um sich seinem grossen Inschriftenwerk widmen zu können.<sup>2</sup> Vier Jahre später wurde er auf ein neu eingerichtetes Ordinariat an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität berufen, um Römische Geschichte zu lehren. Seine romanistischen Forschungen setzte er indes fort. Mommsens wissenschaftliches *opus magnum* ist das *Römische Staatsrecht*. Es umfasst drei Bände in fünf Teilen mit über dreitausend Seiten. Der erste Band erschien 1871. Rasch folgten eine zweite und eine dritte Auflage der ersten beiden Bände. 1888 lag das Gesamtwerk vollständig vor.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Th. Mommsens Praefatio zur Ausgabe der editio maior der Digesten Justinians* (Berlin 1868), S. LXXX: „Juris romani studiis, quibus adulescentiam dedi, acceptum refero quidquid in litteris profeci“.

<sup>2</sup> Zu Leben und Werk Theodor Mommsens vgl. *L. Wickert*, Theodor Mommsen. Eine Biographie, Frankfurt am Main Bd. I 1959, II 1964, III 1969, IV 1980; *A. Wucher*, Theodor Mommsen. Geschichtsschreibung und Politik, Göttingen 1968<sup>2</sup>; *A. Heuss*, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert, Kiel 1959; ND Stuttgart 1996; *S. Rebenich*, Theodor Mommsen und Adolf Harnack. Wissenschaft und Politik im Berlin des ausgehenden 19. Jahrhunderts, Berlin/New York 1997; *A. Demandt/A. Goltz/H. Schlange-Schöningen* (Hg.), Theodor Mommsen. Wissenschaft und Politik im 19. Jahrhundert, Berlin/New York 2005; *W. Nippel/B. Seitensticker* (Hg.), Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Strafrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung, Hildesheim 2005; *J. Wiesehöfer* (Hg.), Theodor Mommsen: Gelehrter, Politiker und Literat, Stuttgart 2005; *F. Sturm*, Theodor Mommsen. Gedanken zu Leben und Werk des großen deutschen Rechtshistorikers, Karlsruhe 2006; *S. Rebenich*, Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2007<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> *Th. Mommsen*, Römisches Staatsrecht, 3 Bde in 5 Teilen, Leipzig 1887/88<sup>3</sup>.

Mommsen bearbeitete auch als Rechtshistoriker eine breite Überlieferung literarischer wie nichtliterarischer, juristischer wie nichtjuristischer Provenienz, die er nach den Regeln des hermeneutischen Verstehens der Klassischen Philologie interpretierte und deren ‚rechtliche‘ Aussagen er mit Hilfe streng juristischer Begriffe systematisierte. In seinem Werk<sup>4</sup> demonstrierte er beispielhaft den fächerübergreifenden Dialog zwischen Altertumswissenschaft und Rechtswissenschaft, zwischen Alter Geschichte und Romanistik. In der Zusammenführung der unterschiedlichen Disziplinen, die sich mit der römischen Vergangenheit beschäftigten, erblickte Mommsen seine eigentliche Leistung, wie er 1893 bei den Ehrungen zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum betonte: „Es ist mir beschieden gewesen, an dem großen Umschwung, den die Beseitigung zufälliger und zum guten Theil widersinniger, hauptsächlich aus den Facultätsordnungen der Universitäten hervorgegangener Schranken in der Wissenschaft herbeigeführt hat, in langer und ernsthafter Arbeit mitzuwirken. Die Epoche, wo der Geschichtsforscher von der Rechtswissenschaft nichts wissen wollte und der Rechtsgelehrte die geschichtliche Forschung nur innerhalb seines Zaunes betrieb, die Epoche, wo es dem Philologen wie ein Allotrium erschien, die Digesten aufzuschlagen, und der Romanist von der alten Literatur nichts kannte als das Corpus Juris, wo zwischen den beiden Hälften des römischen Rechts, dem öffentlichen und dem privaten, die Facultätslinie durchging, wo der wunderliche Zufall die Numismatik und sogar die Epigraphik zu einer Art von Sonderwissenschaft gemacht hatte und ein Münz- oder Inschriftenzitat außerhalb dieser Kreise eine Merkwürdigkeit war – diese Epoche gehört der Vergangenheit an, und es ist vielleicht mit mein Verdienst, aber vor allen Dingen mein Glück gewesen, daß ich bei dieser Befreiung habe mitthun können“.<sup>5</sup>

Mit Blick auf Mommsens Interdisziplinarität *avant la lettre* entstand die Idee zu jener Tagung, die am 10. und 11. Mai 2012 an der Universität Bern stattfand und die das Ziel verfolgte, die interdisziplinäre Diskussion von Mommsens juristischem Werk voranzutreiben. Dies sollte in einem internationalen Kontext geschehen. Deshalb wurden Althistoriker- und RechtshistorikerInnen aus ganz Europa eingeladen. Die Referenten und Referentinnen kamen aus Deutschland, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz. Der vorliegende Sammelband enthält, teils in überarbeiteter Form, die Beiträge der Tagung.

---

<sup>4</sup> Vgl. Theodor Mommsen als Schriftsteller. Ein Verzeichnis seiner Schriften von K. Zangemeister. Im Auftrage der Königlichen Bibliothek bearbeitet und fortgesetzt von E. Jacobs. Neu bearbeitet von S. Rebenich, Hildesheim 2000.

<sup>5</sup> Th. Mommsen, Dankschreiben nach dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum, Rom 1893, zitiert nach F. Jonas, Zum achtzigsten Geburtstage Theodor Mommsens, in: Deutsche Rundschau, 24, 1897, S. 399–416, hier: S. 415.

## II.

Der Titel der Konferenz und ihres Begleitbandes *Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts* verweist zum einen auf die Antrittsvorlesung, die der 34-jährige Gelehrte am 8. Mai 1852 an der Universität Zürich hielt, nachdem er auf den Lehrstuhl für Römisches Recht in Zürich berufen worden war. Er behandelte zu Beginn seiner Tätigkeit in der Schweiz „Die Bedeutung des römischen Rechts“.<sup>6</sup>

Dieses Thema wird im Eröffnungsbeitrag von *Wolfgang Ernst* gewürdigt, der Mommsen vor dem Hintergrund der Rechtswissenschaft seiner Zeit betrachtet. Ernst legt dar, dass Mommsen den von seinen juristischen Zeitgenossen behandelten Fragen, ob und wie das *Ius Romanum* in seiner weiterentwickelten Gestalt zur Ordnung der Privatrechtsgesellschaft in der Gegenwart zu gebrauchen war, kein wissenschaftliches Interesse entgegenbrachte. Anders als seine Zeitgenossen – die Pandektisten der historischen Rechtsschule – setzte sich Mommsen nie systematisch mit der Frage auseinander, wie das Römische Recht in der Gegenwart zu gebrauchen sei. Am kreativen juristischen Weiterdenken, wie es in der Pandektistik – mit bisweilen skurrilen Ergebnissen – gepflegt wurde, beteiligte er sich folglich nicht. Ihm ging es allein um die historisch-kritische Exegese des antiken Quellenbestandes. Aufgrund seiner politischen Überzeugungen begrüßte Mommsen „im Grundsatz“ eine nationalrechtliche Kodifikation, transzendierte aber den nationalstaatlichen Kontext, wenn er unter Rückgriff auf das römische Recht ein internationales Vermögensrecht in den Blick nahm.<sup>7</sup>

## III.

„Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts“ verweist auch auf die Frage nach dem Einfluss von Mommsens wissenschaftlichem Oeuvre auf die Alte Geschichte und die Rechtswissenschaft und somit auf sein altertums- und rechtswissenschaftliches Vermächtnis. Die Mehrzahl der Beiträge widmet sich deshalb aus romanistischer und althistorischer Perspektive wesentlichen Aspekten seiner vielfältigen Forschungen und ihrer Bedeutung für die aktuelle Wissenschaft vom Römischen Recht und für die Althistorie.

Für das römische Privatrecht bilden bekanntlich die *Digesten* die wichtigste Quelle, denn sie bergen den grössten Schatz zivilrechtlicher Erkenntnisse. Die

---

<sup>6</sup> Vgl. *Theodor Mommsen*, Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 580–600 sowie *G. Liberati*, Mommsen e il diritto romano, in: *Dottrine storiche del diritto privato. Materiali per una storia della cultura giuridica* 6, 1976, S. 215–290. Hier findet sich auch eine Übersetzung der Vorlesung ins Italienische.

<sup>7</sup> *Ernst*, non quia ius, sed quia Romanum, S. 32.